

Antrag der Fraktion der CDU**Strafen für Kinderpornografie verschärfen – Strafbarkeitslücken unverzüglich schließen!**

Derzeit sind die Verbreitung, der Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornografischer Schriften gemäß §§ 184b, 184c StGB nur strafbar, wenn die Schriften, Fotos etc. sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern zum Gegenstand haben. Kinder- bzw. jugendpornografische Schriften im Sinne der §§ 184b, 184c StGB liegen bei Nacktfotos von Kindern bzw. Jugendlichen nur dann vor, wenn die Fotos „posende Haltungen“ der Kinder bzw. Jugendlichen zum Gegenstand haben. Unter Posing ist das aktive Einnehmen einer bestimmten Körperhaltung oder Position zu verstehen.

Bloße Nahaufnahmen einzelner Körperteile eines Kindes oder Jugendlichen allein stellen nach derzeitiger Rechtslage noch keine „kinder- bzw. jugendpornografische Schrift“ dar (vergleiche Fischer, StGB, 61. Aufl., 2014, § 184b Rn. 4). Auch die Aufnahme eines unbedeckten schlafenden Kindes oder Jugendlichen ist noch kein Posing mit der Folge, dass derartige Fälle nach heutiger Rechtslage straffrei bleiben (vergleiche Röder, NJW2010, 113, 118). Es ist nicht nachvollziehbar, warum erst eine „posende Haltung“ des Kindes bzw. eines Jugendlichen den strafbewehrten Schutz junger Menschen vor Nacktaufnahmen auslösen soll.

Unverständlich ist auch, warum nur der Besitz kinderpornografischer Schriften, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, strafbar ist. Der bloße Besitz erkennbar „künstlicher“ Produkte, wie Zeichnungen oder Zeichentrickfilme, mit kinder- oder jugendpornografischem Inhalt ist damit nicht von der Strafbarkeit erfasst. Damit wird Kinderpornografie verharmlost und dem realen Missbrauch von Kindern der Weg bereitet. Es besteht schlichtweg kein nachvollziehbarer Grund für den Besitz kinderpornografischer Comics u. a.

Weiterer dringender Regelungsbedarf ergibt sich aus der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie vom 13. Dezember 2011 (Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates). Die bis zum 18. Dezember 2013 notwendige Umsetzung ist bislang nicht erfolgt. Danach ist der nationale Gesetzgeber u. a. aufgefordert, jedes Betrachten von Kinderpornografie im Internet unter Strafe zu stellen, unabhängig davon, was im Arbeitsspeicher oder Cache des Computers gespeichert wird.

Zum anderen soll das Cyber-Grooming, das sexuell motivierte Ansprechen von Kindern im Internet, eindeutig strafbar gemacht werden. Chatnachrichten und Telefongespräche sollen deshalb künftig wie Schriften und Videos behandelt werden.

Überarbeitungsbedürftig ist daher insbesondere der strafrechtliche Schriftenbegriff in § 11 Abs. 3 StGB. Dieser stammt noch aus einem vordigitalen Zeitalter. Wir begrüßen daher, dass im Koalitionsvertrag auf Bundesebene die Erweiterung zu einem modernen Medienbegriff vorgesehen ist. Diese Klarstellung sollte nun mit der gebotenen Beschleunigung umgesetzt werden.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge deshalb beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) erklärt:

Die Bürgerschaft (Landtag) spricht sich für einen umfassenden strafrechtlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Pädophilen aus.

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich im Bundesrat für

1. eine Beseitigung von Strafbarkeitslücken bei der Kinder- und Jugendpornografie, insbesondere eine Reformierung der §§ 184b und 184c StGB, dergestalt einzusetzen, dass
 - a) die Verbreitung, der Erwerb und Besitz von sexuell aufreizenden Fotos bzw. Nacktfotos von Kindern und Jugendlichen generell strafbewehrt wird, auch wenn die Fotos keine aktive Handlung des Kindes bzw. Jugendlichen („kein Posing“) zeigen. Dabei sollten geeignete Regelungen geschaffen werden damit der Besitz und die individuelle Weitergabe von privaten und medizinischen Fotos weiterhin zulässig sind (z. B. Urlaubsfotos von der Familie).
 - b) auch der bloße Besitz von Kinderpornografie jeglicher Art und Gestalt unter Strafe gestellt wird, unabhängig davon, ob es sich um fiktive Darstellungen (z. B. Zeichentrickfilme), Texte oder Bilder handelt.
2. die unverzügliche Erweiterung des Schriftenbegriffs des § 11 Abs. 3 StGB in einen modernen Medienbegriff einzusetzen.
3. die unverzügliche Umsetzung der oben genannten EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie vom 13. Dezember 2011 auf nationaler Ebene einzusetzen.

Gabriela Piontkowski, Sandra Ahrens, Dr. Thomas vom Bruch,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU